

Spezifische Geschäftsbedingungen im Rahmen der IntegPlan-Einzelfallförderung

§ 1 Vorbemerkung

Die IntegPlan-Einzelfallförderung ist ein Angebot an Rückkehr-, Migrations- oder Flüchtlingsberatungsstellen sowie Ausländerbehörden, die mit der Reintegrationsunterstützung von KlientInnen befasst sind (im Folgenden „Beratungsstelle“).

§ 2 Förderfähigkeit

Förderfähige Personen (im Folgenden „KlientInnen“) sind gemäß „Allgemeine Hinweise zur Aufforderung der EU-Zuständigen Behörde beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Einreichung von Anträgen auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) 2014“¹:

- Drittstaatsangehörige, die noch keinen endgültigen ablehnenden Bescheid auf ihren Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung, ihren rechtmäßigen Wohnsitz und/oder internationalen Schutz in der Bundesrepublik Deutschland erhalten haben und die sich für die freiwillige Rückkehr entscheiden könnten.
- Drittstaatsangehörige, denen in der Bundesrepublik Deutschland ein Aufenthaltsrecht, ein rechtmäßiger Wohnsitz oder internationaler Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU oder vorübergehender Schutz im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG gewährt wurde und die sich für die freiwillige Rückkehr entschieden haben.
- Drittstaatsangehörige, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und die Voraussetzungen für eine Einreise in Deutschland und/oder einen dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen einschließlich der Drittstaatsangehörigen, für die die Vollstreckung der Abschiebung gemäß Art. 9 und gemäß Art. 14 I der Richtlinie 2008/115/EG aufgeschoben worden ist.

Weiterhin müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- KlientIn hält sich seit mehr als drei Monaten in Deutschland auf.
- KlientIn verfügt über keine eigenen finanziellen Mittel.
- Im Rückkehrland steht kein anderes Förderprogramm (wie z.B. ERIN) zur Verfügung.
- DÜ-Verfahren in ein anderes EU-Land ist nicht eingeleitet und ist nicht zu erwarten.
- REAG/GARP-Antrag ist gestellt.

¹ http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/EU_AMIF/hinweise-aufforderung.pdf?__blob=publicationFile



kofinanziert durch die jeweiligen Fachministerien der Bundesländer

§ 3 Anfrage der Beratungsstelle

Die Anfrage („Bedarfsmeldung“) der Beratungsstelle mit Bitte um Recherche und ggf. einer Partneranfrage im Rückkehrland sowie auf Unterstützung durch die IntegPlan-Einzelfallförderung kann telefonisch erfolgen, sollte jedoch schriftlich bestätigt werden. In der Regel erfolgt eine telefonische Vorabgespräche zur evtl. Förderfähigkeit von KlientInnen.

§ 4 Definition der Begrifflichkeiten

Die Reintegration im Rückkehrland wird gefördert durch

- a) Sachspenden
- b) Finanzmittel für
 - Lebensunterhalt
 - Mietsubvention
 - medizinische Versorgung
 - schulische Reintegration der Kinder
 - berufliche, wirtschaftliche Reintegration
- c) Zusagen für bestimmte Dienstleistungen Dritter

Verfahrensweise IntegPlan: Zur Verwaltungsvereinfachung werden die verschiedenen Fördermaßnahmen nur unter dem gemeinsamen Oberbegriff „Reintegrationsförderung“ geführt.

§ 5 Antragstellung

Im Fall eines positiven Verlaufs der Vorklärung stellt die Beratungsstelle bei Micado Migration einen Antrag auf IntegPlan-Einzelfallförderung. Die Antragsunterlagen werden auf Anfrage per Email zugeschickt.

Der Antrag auf IntegPlan-Einzelfallförderung besteht aus:

- Antragsformular, vollständig ausgefüllt und von der Beratungsstelle unterzeichnet
- Datenschutzerklärung, unterzeichnet von der Klientin/dem Klienten
- (Vorläufige) Beschreibung zum Vorhaben der ökonomischen Reintegration der Klientin/des Klienten
- Kopie des Identitätsdokuments der Klientin/des Klienten und ggf. der Familienmitglieder
- Kopie des Aufenthaltsdokuments der Klientin/des Klienten und ggf. der Familienmitglieder
- Kopie der REAG/GARP-Bewilligung



kofinanziert durch die jeweiligen Fachministerien der Bundesländer



§ 6 Bewilligung

Auf Grundlage der vorliegenden Antragsdokumente und der Rückmeldungen des Partners im Rückkehrland prüft Micado Migration den Antrag auf IntegPlan-Einzelfallförderung. Eine Bewilligung erfolgt schriftlich.

§ 7 Falleintrag im CCM RETURN TOOL

Nach Bewilligung füllt die Beratungsstelle die Fallakte im CCM Return Tool (<http://ccm-return-tool.integplan.de>) in englischer Sprache aus. Entsprechende Zugangsdaten werden nach Unterzeichnung der „Erläuterungen zur Datensicherheit und Datenschutz“ durch Micado Migration geleitet.

§ 8 Fördervereinbarung mit Partner vor Ort

Micado Migration schließt mit dem Partner vor Ort im Rückkehrland eine Fördervereinbarung für den konkreten Rückkehrfall ab. Die fallspezifische Vereinbarung enthält in der Regel folgende Elemente:

- a. Details zur rückkehrenden Person
- b. Spezifiziertes Förderziel
- c. Hinweise zum Finanztransfer
- d. Aussagen zur Fallpauschale
- e. Monitoringvorgaben

§ 9 Auswahl von Partnerorganisationen

Die Auswahl von Partnerorganisationen erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Professionelles Arbeiten bzgl. Kommunikation, Bearbeitung von Geldflüssen, Dokumentation und Projektmanagement.
- Arbeitserfahrungen mit der Zielgruppe „Rückkehrer“ bzw. Arbeitserfahrung in der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen.
- Andere Kriterien, die den Aufbau von Vertrauen und einer verlässlichen Zusammenarbeit begünstigen.

Eine öffentliche Ausschreibung erfolgt nicht.

Die Partnerorganisation wird nach bestem Wissen und Gewissen ausgewählt. Micado Migration kann jedoch keine abschließende Garantie über die Professionalität dieser Organisationen übernehmen.



kofinanziert durch die jeweiligen Fachministerien der Bundesländer

§ 10 Finanzierung der Rückkehr-, Reintegrationsförderung

§ 10.1 Grundsätzliche Regelung

Micado Migration übernimmt im Rahmen des IntegPlan-Projektes die Kosten für die Dienstleistungen des Partners im Rückkehrland.

In der Regel stellen die Beratungsstellen Finanzmittel für die Rückkehrenden zur Verfügung. Diese Mittel dienen der sozialen und wirtschaftlichen Reintegration.

§ 10.2 Mittelbereitstellung, - transfer

Micado Migration sendet über die vereinbarten finanziellen Mittel eine „Aufforderung zur Weiterleitung von Rückkehrhilfen“ an die Beratungsstelle.

Diese überweist die volle Summe der Mittel an das von Micado Migration angegebene Konto. Micado Migration leitet den Betrag in voller Höhe an die Partnerorganisation weiter.

IntegPlan übernimmt die Überweisungsgebühren von einer Weiterleitung von Rückkehrhilfen in das Rückkehrland. Die Gebühren weiterer Weiterleitungen müssen gegebenenfalls von der Beratungsstelle selbst getragen werden.

Die Partnerorganisation stellt die finanziellen Mittel entsprechend der Vorabsprachen der Klientin/dem Klienten zur Verfügung. Dies erfolgt in Ratenzahlungen, durch Erstattung von Kaufbelegen oder durch Begleitung zum Kauf.

§ 10.3 Belegführung

Die Partnerorganisation erstellt die Dokumentation der für die KlientInnen aufgewandten Ausgaben. In der Regel können folgende Dokumente erwartet werden:

- Bestätigung der Klientin/des Klienten über den Erhalt der Fördermittel
- Kopien von Belegen über den Erwerb von Material, Werkzeug, Ausstattungsgegenständen, Verkaufswaren usw.; Kopien von Verträgen über die Anmietung eines Ladenlokals usw.

Umtauschraten zum Zeitpunkt des Transfers

- Ggf. Fotos

Diese Belege liegen in Kopie (Scan) und zumeist in englischer Sprache bzw. in einer informellen englischen Übersetzung vor. Die Originalbelege verbleiben bei der Partnerorganisation.

Die Partnerorganisation stellt ihre Leistungen bzgl. individueller KlientInnen in Form einer Servicegebühr Micado Migration im Rahmen des IntegPlan-Projektes in Rechnung.



kofinanziert durch die jeweiligen Fachministerien der Bundesländer

Grundsätzlich gilt:

- (1) Belege müssen selbsterklärend sein oder in englischer Sprache vorliegen. Beglaubigte Übersetzungen sind nicht erforderlich.
- (2) Soweit die Ausgabenbelege den Förderbetrag nur näherungsweise darstellen, ist dennoch keine Rückzahlung des Differenzbetrages durch die Rückkehrenden zu leisten. Vielmehr verbleibt der Differenzbetrag bei den Rückgekehrten. Die Beratungsstellen erhalten die Scans, um die Mittelverwendung nach Unterkategorien (Fördermaßnahmen) abzuschätzen.
- (3) Die EU-Zuständige Behörde erhält die Scans, um die Mittelverwaltung nach dem Verwendungszweck „Reintegrationsförderung“ prüfen zu können.

§ 10.4 Steuerliche Aspekte

Die Klärung von Steueransprüchen in den Rückkehrländern auf die Rückkehrhilfen obliegt den KlientInnen.

Die Klärung von Steueransprüchen in den Rückkehrländern auf eingehende Servicegebühren obliegt den Partnerorganisationen.

§ 11 Gewährleistung

Micado Migration übernimmt im Rahmen der IntegPlan-Einzelfallförderung keine Gewähr dafür, dass die Verwendung der finanziellen Mittel nach den Vorstellungen des Zuwendungsgebers vollständig und im vereinbarten Zeitraum nachgewiesen wird.

Die Risiken der Nichtanerkennung von Ausgaben durch die Zuwendungsgeber verbleiben bei den jeweiligen Geldgebern, d.h.

- bei der Beratungsstelle für die Finanzmittel, die der direkten Rückkehrförderung von Klienten dienen.
- bei Micado Migration für die Finanzmittel, die für die Serviceleistungen des Partners vor Ort verausgabt wurden.

§ 12 Dokumentation, Monitoring

Die Falldokumentation erfolgt im CCM Return Tool. Alle verfügbaren Informationen, Dokumente, Zahlungsnachweise oder Fotos werden von den Partnern oder den IntegPlan-Mitarbeitern in dem jeweiligen Online-File hochgeladen.

Die Beratungsstellen sind aufgefordert, die entsprechenden Dokumente dort einzusehen und für Ihre Zwecke herunterzuladen.

Soweit nicht anders vereinbart erfolgt ein Monitoring der Förderaktivitäten bis 12 Monate nach Rückreise der KlientInnen ins Rückkehrland.



kofinanziert durch die jeweiligen Fachministerien der Bundesländer

§ 13 Scheitern der Zusammenarbeit

Falls die KlientInnen sich beim Partner nicht melden oder die Zusammenarbeit zwischen Partnerorganisation und einer Klientin/einem Klienten drei Monate nach Rückkehr nicht zustande gekommen ist, wird der Fall nach Abstimmung zwischen Micado Migration, Beratungsstelle und Partner vor Ort abgeschlossen.

Finanzielle Mittel, die bereits an die Partnerorganisation überwiesen, aber noch nicht an die Klientin/den Klienten ausgezahlt wurden, werden an Micado Migration zurücküberwiesen abzüglich möglicher Überweisungsgebühren.

Die von der Beratungsstelle für die Klientin/den Klienten vorgesehenen und noch nicht an diese/diesen ausgezahlten Mittel werden von Micado Migration nach Rückerstattung durch den Partner an das Konto der Beratungsstelle zurücküberwiesen.

In einem gescheiterten Fall erhält die Partnerorganisation eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Prozent der vereinbarten Servicegebühr aus IntegPlan-Mitteln.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Saarbrücken.

Name, Vorname _____

Institution _____

Straße _____

Postleitzahl und Ort _____

Telefon/Fax _____

E-Mail _____

 Ort, Datum

 Unterschrift
 (Rückkehrberatungsstelle)

→ Bitte senden Sie das unterschriebene Dokument per Fax an: 0681 910 320 20



kofinanziert durch die jeweiligen Fachministerien der Bundesländer



Anlage

CCM Return Tool Erläuterungen zur Datensicherheit und Datenschutz

Die technischen Schutzmaßnahmen des CCM Return-Systems (siehe unten) zum einen und die Codierung der Fälle über die jeweilige Fallnummer zum anderen sollen verhindern, dass Hacker/Cracker an die Klardaten der KlientInnen gelangen können. Die teilnehmenden Beratungsstellen geben nur die Klientennummer, Geburtsjahr und Rückkehrort der KlientInnen auf der Website ein. Genaue Namen, Adressen und Telefonnummern von KlientInnen dürfen auf der Website nicht angegeben werden. Alle teilnehmenden Beratungsstellen tragen für die Belehrung und Einweisung der jeweiligen MitarbeiterInnen Sorge. Alle Beteiligten im HC (Host Country) und im COR (Country of Return) sollten eine Datenschutz-Verpflichtungserklärung unterschreiben (siehe unten!).

Die Website ist über eine verschlüsselte SSL-Verbindung zugänglich und hat damit den gleichen Standard wie Online-Banking.

Passworte werden vom zentralen Administrator vergeben. Die Passworte werden für Arbeitsplätze vergeben, damit bei Personalwechsel die Arbeitsfähigkeit sichergestellt werden kann.

Die MitarbeiterInnen einer Beratungsstelle können alle Fälle ihrer Beratungsstelle einsehen, gleich von welchem Arbeitsplatz diese eingestellt wurden und unabhängig vom Land, in das die/der jeweilige KlientIn zurückkehrt. Die Bearbeitung eines Falles ist jedoch nur der/dem MitarbeiterIn möglich, die/der den Fall selbst eingestellt hat.



kofinanziert durch die jeweiligen Fachministerien der Bundesländer



Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis

Herr/Frau

Name

.....

Vorname

.....

Institution

.....

Adresse

verpflichtet sich mit der Aufnahme einer Tätigkeit als BeraterIn (Case Manager) im CCM Return Tool zur Wahrung des Datengeheimnisses entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetzes für Deutschland.

Dies betrifft im Besonderen die schutzwürdigen Belange von personenbezogenen Daten von KlientInnen in der Rückkehrförderung entsprechend dem CCM Return-Ansatz.

Die Mitarbeiterinnen haben die getroffenen Maßnahmen zum Datenschutz genauestens zu befolgen.

Das heißt im Besonderen:

1. Personenunterlagen sind unter Verschluss zu halten und vor Einsichtnahme durch Dritte zu schützen.
2. Die Eintragung von Informationen über KlientInnen im CCM Return Tool darf keine Adressangaben oder Telefonnummern des Klienten enthalten.
3. Falls Hackerangriffe oder Funktionalitätsprobleme bei der Homepage www.ccm-return-tool.integplan.de beobachtet oder vermutet werden, muss sofort der Administrator per E-Mail c.brachmann@micado-migration.de oder per Telefon bei Micado Migration gGmbH: Christoph Brachmann (+49 (0)681 910320 14) informiert werden.
4. Auswertungen oder Monitoringergebnisse aus dem CCM Return Tool müssen anonymisiert werden.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift der/des MitarbeiterIn



kofinanziert durch die jeweiligen Fachministerien der Bundesländer

